

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes^{*)}, ^{**)}

A. Problem und Ziel

Der Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode sieht unter anderem vor, das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz grundsätzlich zu reformieren. In der Entschließung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 21/555) wurde die Notwendigkeit einer entsprechenden Reform nochmals bestätigt. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes wird das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz insoweit inhaltlich angepasst, als dass die Umsetzung in der Praxis für alle Beteiligten der gesamten Wertschöpfungskette möglichst vereinfacht wird.

B. Lösung; Nutzen

Das vorliegende Gesetz sieht diverse Anpassungen vor, mit denen die Tierhaltungskennzeichnung praxistauglicher gestaltet werden soll. Dabei sind insbesondere folgende Änderungen hervorzuheben:

Eine wesentliche Änderung ist die verpflichtende Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel. Es sind also nicht nur inländische, sondern auch ausländische Lebensmittel verpflichtend zu kennzeichnen. Damit mit der Haltungsform „Stall“ mindestens der deutsche Mindeststandard garantiert wird, haben ausländische Akteure bei der Haltungsform „Stall“ nachzuweisen, dass bei der Haltung der Tiere der deutsche Tierschutzstandard, der teilweise über das EU-Recht hinausgeht, entsprechend umgesetzt wurde. Wird dieser Standard nicht eingehalten, so wird das ausländische Lebensmittel mit „Haltungsform unbekannt“ gekennzeichnet. Dies ermöglicht mehr Transparenz für den Endverbraucher, weil so unabhängig davon, ob es sich um inländische oder ausländische Lebensmittel handelt, Informationen über die Haltungsform der Tiere bereitgestellt werden.

Zudem werden Erleichterungen für Inhaber inländischer tierhaltender Betriebe eingeführt: Diejenigen, die nicht „Stall+Platz“, „Frischlufstall“, „Auslauf/Weide“ oder „Bio“ umsetzen, müssen keine Mitteilung gegenüber der zuständigen Behörde abgeben, weil bei inländischen Akteuren davon ausgegangen werden kann, dass der deutsche Mindeststandard umgesetzt wird. Mit dieser Maßnahme des Bürokratieabbaus werden Landwirtschaft und Verwaltung entlastet.

^{*)} Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

^{**)} Notifiziert gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

Überdies wird die Möglichkeit des sogenannten „Downgradings“ ausgeweitet, d. h. es kann auf eigenen Wunsch des Lebensmittelunternehmers eine weniger tiergerechte Haltungsförm als die tatsächlich umgesetzte Haltungsförm ausgewiesen werden. Die Lebensmittelunternehmer entscheiden in diesem Rahmen selbst, welche Haltungsförm gekennzeichnet wird. Diese praxisorientierte Regelung föhrt im Ergebnis zu mehr Flexibilität der Lebensmittelunternehmer bei der Vermarktung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Gleichzeitig erhält der Endverbraucher immer eine Information über die Haltungsförm, weil nunmehr inländische und ausländische Lebensmittel verpflichtend zu kennzeichnen sind.

Ferner wird die Pflicht zur Verwendung des Logos der Tierhaltungskennzeichnung abgeschafft. Auch dies dient mit Blick auf eine praxisorientierte Umsetzung der Tierhaltungskennzeichnung der Flexibilität der Lebensmittelunternehmer. Entscheidend ist, dass die Haltungsförm deklariert wird.

C. Alternativen

Keine. Um die Tierhaltungskennzeichnung praxistauglich zu reformieren, bedarf es einer Gesetzesänderung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[...]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[...]

F. Weitere Kosten

[...]

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes^{*)}, ^{**)}

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zweite Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 220), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 165) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt: [...]
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 13 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Nach Nummer 13 wird die folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. ausländisches Lebensmittel: Lebensmittel tierischen Ursprungs, das von Tieren gewonnen wurde, die im Ausland während des maßgeblichen Haltungsabschnitts gehalten wurden.“
3. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3

Verpflichtende Kennzeichnung inländischer Lebensmittel

(1) Ein Lebensmittelunternehmer, der ein Lebensmittel tierischen Ursprungs nach Anlage 1, das von einer in Anlage 2 genannten Tierart gewonnen wurde, an den Endverbraucher abgibt, hat sicherzustellen, dass dem Lebensmittel zum Zeitpunkt, in dem dieses zur Abgabe an den Endverbraucher angeboten wird, eine Kennzeichnung der

^{*)} Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

^{**)} Notifiziert gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

Haltungsform der Tiere, von denen das Lebensmittel gewonnen wurde, nach §§ 6 bis 8 und § 10 beigefügt ist.

(2) Die Kennzeichnung der Haltungsform nach Absatz 1 hat sich nach der Haltungsform der Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt nach Anlage 3 zu richten. Wird die Haltungsform innerhalb des maßgeblichen Haltungsabschnitts gewechselt, so hat sich die Kennzeichnung der Haltungsform nach der Haltungsform zu richten, in der die Tiere während des zeitlichen Schwerpunkts im maßgeblichen Haltungsabschnitt gehalten werden.“

4. § 5 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 darf keine andere Bezeichnung verwendet werden als die in § 4 Absatz 1 genannten Haltungsformen.“

5. § 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6

Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung

(1) Die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 ist leicht zugänglich, deutlich, gut sichtbar und gut lesbar in deutscher Sprache anzubringen. Sie darf nicht durch andere Angaben, Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden.

(2) Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die von unterschiedlichen Tierarten stammen, ist durch geeignete Mittel zu verdeutlichen, auf welche Tierart sich die Kennzeichnung bezieht.“

6. § 7 wird durch den folgenden § 7 ersetzt:

„§ 7

Kennzeichnung bei vorverpackten und nicht vorverpackten Lebensmitteln

(1) Die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 ist bei vorverpackten Lebensmitteln auf der Verpackung oder auf einem an dieser Verpackung befestigten Etikett anzubringen. Die Kennzeichnung ist in einer Schriftgröße mit einer Höhe gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 von mindestens 1,2 mm aufzudrucken.

(2) Die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 bei nicht vorverpackten Lebensmitteln hat auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in der unmittelbaren Nähe des Lebensmittels zu erfolgen. Sie ist so bereitzustellen, dass für den Endverbraucher klar erkennbar ist, auf welches Lebensmittel sich die Kennzeichnung bezieht.“

7. § 8 wird durch den folgenden § 8 ersetzt:

„§ 8

Verpflichtende Kennzeichnung inländischer Lebensmittel

(1) Bei der Kennzeichnung inländischer Lebensmittel, die von einer in Anlage 2 genannten Tierart stammen, ist die Bezeichnung „mindestens Stall“ zu verwenden.

(2) Bei der Kennzeichnung inländischer Lebensmittel, die von einer in Anlage 2 genannten Tierart stammen, können die Bezeichnungen „mindestens Stall+Platz“, „mindestens Frischluftstall“, „mindestens Auslauf/Weide“ oder „Bio“ verwendet werden, soweit der Inhaber des tierhaltenden Betriebs die jeweiligen Anforderungen nach Anlage 4 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen hat.“

8. § 9 wird gestrichen.

9. § 11 wird gestrichen.

10. Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 muss ein Inhaber eines tierhaltenden Betriebs die Haltung von Tieren in einer Haltungseinrichtung nicht mitteilen, wenn mit dieser nicht die Haltungsförm „Stall+Platz“, „Frischluftstall“, „Auslauf/Weide“ oder „Bio“ umgesetzt wird.“

11. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 3

Verpflichtende Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel“.

12. § 21 wird durch den folgenden § 21 ersetzt:

„§ 21

Verpflichtende Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel

(1) Bei der Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel, die von einer in Anlage 2 genannten Tierart stammen, ist die Bezeichnung „mindestens Stall“ zu verwenden, wenn der Inhaber des tierhaltenden Betriebs die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung an die Haltung der Tiere bei der zuständigen Behörde nachgewiesen hat.

(2) Bei der Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel, die von einer in Anlage 2 genannten Tierart stammen, können die Bezeichnungen „mindestens Stall+Platz“, „mindestens Frischluftstall“, „mindestens Auslauf/Weide“ oder „Bio“ verwendet werden, soweit der Inhaber des tierhaltenden Betriebs die folgenden Anforderungen an die Haltung von Tieren bei der zuständigen Behörde nachgewiesen hat:

1. die Anforderungen nach Anlage 4,

2. die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach dem Tierschutzgesetz und

die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

(3) Werden die Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nicht nachgewiesen, so ist die Bezeichnung „Haltungsförm unbekannt“ zu verwenden.

(4) Für die Kennzeichnung gelten die §§ 6 bis 8 und § 10 entsprechend.“

13. §§ 22 bis 24 werden gestrichen.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ein Inhaber eines tierhaltenden Betriebs hat der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als zuständiger Behörde die Haltung von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart, von denen Lebensmittel nach Anlage 1 gewonnen werden, in einer Haltungseinrichtung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland mitzuteilen. Die Mitteilung ist schriftlich oder elektronisch in deutscher oder englischer Sprache nach Maßgabe der Absätze 2, 4 Satz 3 und des Absatzes 5 Satz 2 vorzunehmen.“

b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 werden durch folgenden Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und 7 und Satz 2 ersetzt:

„6. folgende Angaben zur einzelnen Haltungseinrichtung:

- a) die Größe der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche der Haltungseinrichtung und
- b) die Anzahl der Tiere, die in der Haltungseinrichtung gehalten werden.

7. weitere Angaben zur einzelnen Haltungseinrichtung:

- a) eine Erklärung dazu, dass die Tiere entsprechend den Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gehalten wurden oder
- b) eine Erklärung dazu, dass die Tiere nicht entsprechend den Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gehalten wurden.

Der Inhaber des tierhaltenden Betriebs kann darüber hinaus die Haltungsform nach § 4 Absatz 1 angeben, in der die Tiere in der Haltungseinrichtung gehalten werden sollen.“

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Für den Fall, dass die nach Absatz 1 mitgeteilte Haltungseinrichtung nicht die Anforderungen der angegebenen Haltungsform erfüllt, hat der Inhaber des tierhaltenden Betriebs zu beantragen, dass für die Haltungseinrichtung eine Kennnummer mit der Kennung einer anderen Haltungsform festgelegt wird, wenn die Haltungseinrichtung den Anforderungen an diese Haltungsform nach § 4 Absatz 2 oder Absatz 3 entspricht.“

d) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Absatz 4 Satz 1 ersetzt:

„Der Inhaber des tierhaltenden Betriebs hat die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und 7 und nach Absatz 2 Satz 2 sowie die Einhaltung der Anforderungen nach § 4 Absatz 2 oder Absatz 3 an die Haltungsform in der einzelnen Haltungseinrichtung gegenüber der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nachzuweisen.“

15. § 27 Absatz 1 wird durch den folgenden § 27 Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wenn eine nach § 25 Absatz 1 mitgeteilte Haltungseinrichtung den Anforderungen an § 21 entspricht, hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für diese Haltungseinrichtung eine Kennnummer festzulegen, durch welche diese Hal-

tungseinrichtung eindeutig identifizierbar ist. Diese Kennnummer soll die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung dem Inhaber des tierhaltenden Betriebs innerhalb von zwei Monaten nach seiner Mitteilung nach § 25 Absatz 1 mitteilen. Erfüllt die in der Mitteilung nach § 25 Absatz 1 bezeichnete Haltungseinrichtung nicht die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 oder 2 oder vergleichbare Anforderungen, hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für diese Haltungseinrichtung eine Kennnummer mit der Kennung einer anderen Haltungsform festzulegen, wenn die Haltungseinrichtung den Anforderungen an diese Haltungsform nach § 4 Absatz 2 oder Absatz 3 entspricht. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung eine Kennnummer mit Kennung für „Haltungsform unbekannt“ festzulegen.“

16. § 28 wird durch den folgenden § 28 ersetzt:

„§ 28

Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit für ausländische Lebensmittelunternehmer

Für die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit für ausländische Lebensmittelunternehmer gilt § 20 entsprechend.“

17. § 29 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
18. Änderung § 30 Absatz 1 -> Verweise prüfen
19. Änderung § 31 -> Verweise prüfen
20. § 32 ggf. ändern -> inkonsistent zu neuen Regelungen?
21. § 33 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
22. § 38 wird wie folgt geändert: [...]
23. § 40 ggf. Übergangsregelungen einfügen
24. In § 42 wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.
25. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis f wird durch den folgenden Satz 1 Buchstabe b bis e ersetzt:
- „b) die Anforderungen nach Abschnitt I Satz 3 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b und c erfüllt,
 - c) jedem Tier, abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 1 bietet,
 - d) so gestaltet sind, dass jedes Tier zusätzlich zum Beschäftigungsmaterial Zugang zu Raufutter in ausreichender Menge hat, und

- e) über Buchten verfügt, die jeweils mit mindestens drei der nachstehenden Elemente ausgestattet sind, die den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen:
 - aa) Kontaktgittern zwischen den Buchten, die mindestens drei Mastschweinen gleichzeitig den Kontakt zu Mastschweinen einer anderen Gruppe ermöglichen,
 - bb) Trennwänden innerhalb der Buchten, die verschiedene Funktionsbereiche voneinander abgrenzen,
 - cc) einer oder mehreren erhöhten Ebenen über der Bodenfläche, die für die Schweine sicher zu nutzen und über eine Rampe leicht zu erreichen sind und deren Flächen nicht auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Nummer 1 Buchstabe c angerechnet werden,
 - dd) Mikroklimabereichen, durch die verschiedene Temperaturbereiche innerhalb der Buchten angeboten werden,
 - ee) unterschiedlichen Lichtverhältnissen in den Buchten,
 - ff) geeigneten Scheuervorrichtungen,
 - gg) für jeweils bis zu 24 Mastschweine mindestens einer geeigneten Tränke mit offener Wasserfläche, die zusätzlich zu § 29 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 5 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung steht,
 - hh) einem Liegebereich, der einen Perforationsgrad von höchstens fünf Prozent aufweist und weich oder eingestreut sein muss und der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Tier mindestens eine Fläche nach Tabelle 2 aufweist,
 - ii) sonstigen Elementen, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen,“.

bb) Satz 1 Nummer 2 wird durch den folgenden Satz 1 Nummer 2 ersetzt:

„2. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die

- a) die Anforderungen nach Nummer 1 Buchstabe a bis d erfüllt und
- b) in der den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht, der von den Schweinen selbstständig aufgesucht und verlassen werden kann und dadurch jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen.“

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Werden männliche Ferkel vor dem maßgeblichen Handlungsabschnitt chirurgisch kastriert, muss die Kastration gemäß den Anforderungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, unter einer wirksamen Schmerzausschaltung erfolgen. Ferkel müssen aus Haltungseinrichtungen stammen, in denen die Sauen

1. gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a in Verbindung mit § 45 Absatz 11a der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Gruppe gehalten werden und jeder Sau eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens fünf Quadratmetern zur Verfügung steht,
2. gemäß § 30 Absatz 2b Satz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 4 und § 45 Absatz 11b Satz 1 Nummer 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in einer Abferkelbucht mit einer Bodenfläche von mindestens sechseinhalb Quadratmetern gehalten werden und
3. gemäß § 30 Absatz 2b Satz 2 in Verbindung mit § 45 Absatz 11b Satz 1 Nummer 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen im Kastenstand gehalten werden.“

b) Abschnitt III wird durch den folgenden Abschnitt III ersetzt:

„Abschnitt III: Haltungform „Frischluffstall“

Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Frischluffstall“ zu verwenden, wenn die Tiere im maßgeblichen Handlungsabschnitt

1. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die
 - a) aus einem befestigten und ganz oder teilweise überdachten Gebäude oder Raum besteht,
 - b) die Anforderungen nach Abschnitt I Satz 3 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b und c erfüllt,
 - c) so gestaltet ist, dass
 - aa) das Außenklima in jeder Bucht einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat und
 - bb) jedes Tier jederzeit Zugang zu unterschiedlichen Klimabereichen hat und
 - d) über eine entsprechende Auswahl von Elementen nach Abschnitt II Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e verfügt, die die Funktionsfähigkeit der Buchten sicherstellt, und
 - e) entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stellt:

1	2
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,7
über 50 bis 120	1,1
über 120	1,4

oder

2. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind,

- a) die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht,
- b) die die Anforderungen nach Abschnitt I Satz 3 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b und c erfüllt,
- c) in der den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht und dadurch jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen und
- d) in der abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

„1	2
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,7
über 50 bis 120	1,1
über 120	1,4

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden. Die Anforderungen an die Haltung von Ferkeln und Sauen nach Abschnitt II Satz 3 und 4 sind ebenfalls einzuhalten.“

- c) Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. in einer Haltungseinrichtung gehalten werden,

- a) die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht,
- b) die die Anforderungen nach Abschnitt I Satz 3 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b und c erfüllt,

aa) in der jedem Tier, abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 1 zur Verfügung steht und

- c) in der den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht, der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere je Schwein mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 2 aufweist und
- d) über eine entsprechende Auswahl von Elementen nach Abschnitt II Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e verfügt, die die Funktionsfähigkeit der Buchten sicherstellt“.

- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anforderungen an die Haltung von Ferkeln und Sauen nach Abschnitt II Satz 3 und 4 sind ebenfalls einzuhalten.“

26. Anlage 5 bis 8 wird gestrichen.

27. Die Tabelle in Anlage 10 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

„1	2	3
Tierart	Haltungsform	Herkunftsland
SW-Schwein	HFU – Haltungsform unbekannt STA – Stall STP – Frischluftstall AFW – Auslauf/Weide BIO - Bio	Verwendung des zweistelligen ISO-Codes (ISO 3166 alpha-2), außer für Griechenland (EL)“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode sieht unter anderem vor, das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz grundsätzlich zu reformieren. In der Entschließung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 21/555) wurde die Notwendigkeit einer entsprechenden Reform nochmals bestätigt. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes wird das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz insoweit inhaltlich angepasst, als dass die Umsetzung in der Praxis für alle Beteiligten der gesamten Wertschöpfungskette möglichst vereinfacht wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das vorliegende Gesetz sieht diverse Erleichterungen vor. Dabei sind insbesondere folgende Änderungen hervorzuheben:

Eine wesentliche Änderung ist die verpflichtende Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel. Es sind also nicht nur inländische, sondern auch ausländische Lebensmittel verpflichtend zu kennzeichnen. Damit mit der Haltungsform „Stall“ mindestens der deutsche Mindeststandard garantiert wird, haben ausländische Akteure bei der Haltungsform „Stall“ nachzuweisen, dass bei der Haltung der Tiere der deutsche Standard, der teilweise über das EU-Recht hinausgeht, entsprechend umgesetzt wurde. Wird dieser Standard nicht eingehalten, so wird das ausländische Lebensmittel mit „Haltungsform unbekannt“ gekennzeichnet. Dies ermöglicht mehr Transparenz für den Endverbraucher, weil so unabhängig davon, ob es sich um inländische oder ausländische Lebensmittel handelt, Informationen über die Haltungsform der Tiere bereitgestellt werden.

Zudem werden Erleichterungen für Inhaber inländische tierhaltender Betriebe eingeführt: Diejenigen, die nicht „Stall+Platz“, „Frischlufstall“, „Auslauf/Weide“ oder „Bio“ umsetzen, müssen keine Mitteilung gegenüber der zuständigen Behörde abgeben, weil bei inländischen Akteuren davon ausgegangen werden kann, dass der deutsche Mindeststandard umgesetzt wird. Mit dieser Maßnahme des Bürokratieabbaus werden Landwirtschaft und Verwaltung entlastet.

Überdies wird die Möglichkeit des sogenannten „Downgradings“ ausgeweitet, d. h. es kann auf eigenen Wunsch des Lebensmittelunternehmers eine weniger tiergerechte Haltungsform als die tatsächlich umgesetzte Haltungsform ausgewiesen werden. Die Lebensmittelunternehmer entscheiden in diesem Rahmen selbst, welche Haltungsform gekennzeichnet wird. Diese praxisorientierte Regelung führt im Ergebnis zu mehr Flexibilität der Lebensmittelunternehmer bei der Vermarktung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Gleichzeitig erhält der Endverbraucher immer eine Information über die Haltungsform, weil nunmehr inländische und ausländische Lebensmittel verpflichtend zu kennzeichnen sind.

Ferner wird die Pflicht zur Verwendung des Logos der Tierhaltungskennzeichnung abgeschafft. Auch dies dient mit Blick auf eine praxisorientierte Umsetzung der Tierhaltungskennzeichnung der Flexibilität der Lebensmittelunternehmer. Entscheidend ist, dass die Haltungsform deklariert wird.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertretungen oder beauftragte Dritte haben keinen wesentlichen Einfluss auf den Inhalt des Gesetzes genommen. Anlass der Änderung ist insbesondere die Umsetzung des Koalitionsvertrages.

IV. Alternativen

Keine. Um die Tierhaltungskennzeichnung zu reformieren, bedarf es einer Gesetzesänderung.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) und Nummer 20 (Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, Tierschutz) des Grundgesetzes (GG), wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht, Artikel 72 GG.

Änderungen an der verpflichtenden bundeseinheitlichen Verbraucherinformation zur Tierhaltung machen eine Regelung auf Bundesebene zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Zweck der Verbraucherinformation ist es gerade, durch eine einheitliche Ausgestaltung den Endverbraucher über Produkte einer bestimmten Haltungsform zu informieren und hinsichtlich der Kriterien für die unterschiedlichen Haltungsformen für das gesamte Bundesgebiet einheitliche Standards zu setzen. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung kann sichergestellt werden, dass für den Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf die verpflichtende Verwendung der Verbraucherinformation zur Tierhaltung sowie Transparenz hinsichtlich der Kennzeichnung gegeben sind.

Durch die im Gesetz vorgesehenen bußgeldrechtlichen Regelungen hat der Bund im Übrigen von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht) Gebrauch gemacht.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

[...]

VII. Gesetzesfolgen

Mit dem Gesetz wird insbesondere die verpflichtende Kennzeichnung von inländischen Lebensmitteln auf ausländische Lebensmittel ausgedehnt. Ferner wird ein vollumfängliches „Downgrading“ ermöglicht und die Haltungsformkriterien entsprechend angepasst sowie klarer definiert.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetz werden Mitteilungspflichten für inländische Lebensmittelunternehmer ersatzlos gestrichen. Weiterhin wird die verpflichtende Verwendung des „Logos“ der Tierhaltungskennzeichnung abgeschafft. Ausreichend ist nunmehr die bloße Deklaration der Haltungsform. Der Pflicht zur Kennzeichnung der Haltungsform kann aber auch durch bereits

am Markt etablierte Kennzeichen erfolgen, soweit diese den Anforderungen dieses Gesetz genügen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen zur verpflichtenden Kennzeichnung zur Tierhaltung sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ sowie Nummer 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“ und insbesondere die Erreichung der Nachhaltigkeitsindikatoren 2.1.b (Ökologischer Landbau) und 12.1.a (Konsum umwelt- und sozialverträglich gestalten) fördern, weil eine leicht verständliche und visuell gut wahrnehmbare Information über die Haltungsform des Tieres auf dem Produkt den Endverbrauchern eine bewusste Entscheidung erleichtert. Ebenfalls wird dadurch dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4.c Rechnung getragen: Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1							
1.2							
1.3							
...							
Summe Zeitaufwand (in Stunden)							
Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)							

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1								
2.2								
2.3								
...								
Summe (in Tsd. Euro)								
davon aus Informationspflichten (IP)								

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1								
3.2								
3.3								
...								
Summe (in Tsd. Euro)								

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
davon Bund								
davon Land (inklusive Kommunen)								

[...]

5. Weitere Kosten

[...]

6. Weitere Gesetzesfolgen

Mit dem Gesetz wird insbesondere die verpflichtende Kennzeichnung von inländischen Lebensmitteln auf ausländische Lebensmittel ausgedehnt. Ferner wird ein vollumfängliches „Downgrading“ ermöglicht und die Haltungsformkriterien entsprechend angepasst sowie klarer definiert.

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Ferner hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Weil die Regelungen zur Tierhaltungskennzeichnung im Interesse einer umfassenden und auf Langfristigkeit angelegten Information der Endverbraucher gefasst werden, ist eine Befristung nicht vorgesehen. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Zweite Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes)

Zu Nummer 1

In Nummer 1 wird die Inhaltsübersicht als Folgeänderung neu gefasst.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung in Nummer 2 wird in § 2 eine Definition für ausländische Lebensmittel eingefügt.

Zu Nummer 3

Mit den Änderungen in Nummer 3 werden in § 3 Absatz 1 Verweise angepasst. § 3 Absatz 3 wird gestrichen, weil ausländische Lebensmittel nunmehr verpflichtend zu kennzeichnen sind.

Zu Nummer 4

Die Änderung in § 5 Absatz 1 folgt aus dem nunmehr möglichen „Downgrading“.

Zu Nummer 5

Mit Nummer 5 werden die allgemeinen Anforderungen an die Tierhaltungskennzeichnung normiert.

Zu Nummer 6

Mit Nummer 6 werden Anforderungen an die Kennzeichnung von vorverpackten und nicht vorverpackten Lebensmitteln normiert. Insbesondere besteht nunmehr keine Pflicht mehr zur Verwendung eines konkreten „Logos“. Entscheidend ist, dass die Haltungsform deklariert wird, unabhängig vom Medium. Folgerichtig ist die Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln auch nicht mehr im Hauptsichtfeld zu platzieren. Grundsätzlich ist der Pflicht zur Kennzeichnung auch mit Benennung der einschlägigen Haltungsform Genüge getan.

Zu Nummer 7

Die Änderungen in Nummer 7 ermöglichen das sogenannte „Downgrading“. Unter „Downgrading“ wird die Möglichkeit verstanden, im Rahmen der Tierhaltungskennzeichnung Lebensmittel nicht mit der tatsächlichen Haltungsform zu kennzeichnen, sondern das Lebensmittel mit einer Haltungsform zu kennzeichnen, die „niedriger“ ist. Mit dieser Regelung ist ein „Downgrading“ vollumfänglich möglich. Damit keine falschen Vorstellungen beim Endverbraucher hervorgerufen werden, ist der Begriff „mindestens“ zu verwenden. Die Haltungsform „Bio“ ist hiervon ausgenommen. Aus der in § 8 geregelten Form des „Downgradings“ folgt, dass die Bezeichnung „mindestens Stall“ verpflichtend auf Lebensmitteln aufzubringen ist. Die Deklaration der anderen Haltungsformen ist optional. Die Entscheidung darüber, welche Haltungsform deklariert wird, wenn die einschlägigen Anforderungen eingehalten werden, trifft der Lebensmittelunternehmer.

Zu Nummer 8

§ 9 wird gestrichen. Regelungen zur Kennzeichnung von nicht vorverpackten Lebensmitteln wurden angepasst und in § 7 Absatz 2 überführt.

Zu Nummer 9

§ 11 wird gestrichen. Weil nunmehr ein vollumfängliches „Downgrading“ ermöglicht wird, sind die Regelungen des § 11 obsolet.

Zu Nummer 10

Mit der Änderung in Nummer 10 wird in § 12 Absatz 1 Satz 2 eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht für Inhaber tierhaltender Betriebe eingeführt, die nicht die Haltungsform „Stall+Platz“, „Frischlufstall“, „Auslauf/Weide“ oder „Bio“ umsetzen. Damit werden Mitteilungspflichten reduziert, was Landwirtschaft und Verwaltung entlastet und damit zum Bürokratieabbau beiträgt.

Zu Nummer 11

Abschnitt 3 wird angepasst. Nunmehr sind ausländische Lebensmittel tierischen Ursprungs verpflichtend zu kennzeichnen. Zuvor konnten diese freiwillig gekennzeichnet werden.

Zu Nummer 12

Mit der Änderung Nummer 12 wird § 21 ersetzt. Im neugefassten § 21 wird die verpflichtende Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel geregelt. Für die Kennzeichnung ist entscheidend, ob die Tiere nach deutschem Standard gehalten wurden. Wird dies nachgewiesen, so sind ausländische Lebensmittel mit „mindestens Stall“ zu kennzeichnen. Wird darüber hinaus das Vorliegen der Anforderungen anderer, höherer Haltungsformen nachgewiesen, so können diese gekennzeichnet werden. Ein „Downgrading“ ist auch bei ausländischen Lebensmitteln möglich. Wird hingegen nicht nachgewiesen, dass die Tiere nach deutschem Standard gehalten wurden, so sind die ausländischen Lebensmittel mit „Haltungsform unbekannt“ zu kennzeichnen.

Zu Nummer 13

Weil eine verpflichtende Kennzeichnung für ausländische Lebensmittel eingeführt wird, sind die Regelungen zum Genehmigungsverfahren zur freiwilligen Kennzeichnung obsolet.

Zu Nummer 14

In § 25 wird das Mitteilungsverfahren für ausländische tierhaltende Betriebe mit Blick auf eine verpflichtende Kennzeichnung und die Modalitäten nach § 21 zur Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel angepasst. Zuständige Behörde ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

Zu Nummer 15

§ 27 wird mit Blick auf die verpflichtende Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel angepasst. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung legt eine Kennnummer fest, die den in § 27 Absatz 1 geregelten Anforderungen zu entsprechen hat.

Zu Nummer 16

Mit Nummer 16 wird § 28 neugefasst. Die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit für ausländische Lebensmittelunternehmer entsprechen den Anforderungen an inländische Lebensmittelunternehmer. Das bedeutet beispielsweise, dass ausländische Lebensmittelunternehmer verpflichtet sind, die Information über die Haltungsform entlang der Wertschöpfungskette weiterzugeben. Diese Änderung resultiert daraus, dass nunmehr ausländische Lebensmittel verpflichtend zu kennzeichnen sind.

Zu Nummer 17

Bei der Streichung handelt es sich um eine Folgeänderung, die aus der Änderung des § 28 resultiert.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anpassungen in Abschnitt 3.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anpassungen in Abschnitt 3.

Zu Nummer 20

[...]

Zu Nummer 21

In § 33 Absatz 1 wird das Erfordernis der Regelmäßigkeit der Kontrollen gestrichen. Damit obliegt es den zuständigen Behörden, wann dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz Unterworfene kontrolliert werden. Dies kann beispielsweise anlassbezogen geschehen.

Zu Nummer 22

Bei den Anpassungen der Bußgeldvorschriften handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 23

[...]

Zu Nummer 24

Die Evaluierung soll bereits vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

Zu Nummer 25

Mit den Änderungen in Nummer 25 werden Ziele aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt. Die Haltungsformkriterien werden nunmehr kaskadenförmig aufgebaut, beginnend mit „Stall“, was den deutschen Mindeststandard zur Haltung von Mastschweinen beschreibt. Die Haltungsformen bauen nunmehr aufeinander auf, um so ein uneingeschränktes „Downgrading“ zu ermöglichen. Weiterhin werden die Kriterien der Haltungsformen klarer formuliert. Dies dient der Praxistauglichkeit und soll so den Vollzug des Gesetzes erleichtern.

Außerdem wird mit den Änderungen sichergestellt, dass bei einem Ferkelzukauf ab der Haltungsform „Stall+Platz“, mindestens die über dem EU-Recht liegenden Anforderungen nach dem deutschen Tierschutzgesetz im Hinblick auf die Betäubung (Schmerzausschaltung) bei der chirurgische Ferkelkastration berücksichtigt werden und außerdem die Ferkel aus Haltungseinrichtungen stammen, in denen die Sauen entsprechend den Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung im Deckzentrum gar nicht beziehungsweise im Abferkelbereich maximal fünf Tage im Kastenstand gehalten werden. Weiterhin wird in der Haltungsform „Frischlufstall“ der Platzbedarf klarer definiert und in der Haltungsform „Auslauf/Weide“ insbesondere im Bereich des Auslaufs ein Spaltenboden ermöglicht.

Zu Nummer 26

Bei der Streichung der Anlagen 5 bis 8 handelt es sich um Folgeänderungen, da nunmehr die vormals hier geregelte Kennzeichnung nicht mehr verwendet werden muss.

Zu Nummer 27

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da bei der Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel die Deklaration „Haltungsform unbekannt“ eingeführt wurde.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Mit diesem Gesetz wird die Tierhaltungskennzeichnung reformiert. Die verpflichtende Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform hat ab dem 1. März 2026 zu erfolgen. Um sicherzustellen, dass die Reform sodann greift, ist ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung zwingend erforderlich. Entscheidend ist, dass die Tierhaltungskennzeichnung funktioniert, sobald sie verpflichtend ist.